

## GLASBRUCH - Verglasungen von Schaukästen, Vitrinen und Anzeigetafeln - GI3014.22

### 1. Versicherte Sachen

Versichert gelten Verglasungen von fix mit dem Gebäude oder dem Boden verbundenen Schaukästen (digital oder analog), Vitrinen und Anzeigetafeln (digital und analog) am Versicherungsgrundstück bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

### 2. Nicht versicherte Sachen

- Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
- Glasverkachelungen
- Hohlgläser,
- Optische Gläser
- Beleuchtungskörper
- Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen
- Glas- und Gewächshäuser (auch aus Kunststoff)
- Sonstige Einrichtungsverglasung, Verglasungen von Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten